OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607585/4/StB

Datum:
Linz, 7. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.05.2025, GZ: BHLL/924100044516/24, wegen einer Übertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 14.05.2025, GZ: BHLL/924100044516/24, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) zur Last gelegt, er habe am 14.04.2024, 15:18 Uhr, in B-Straße, Fahrtrichtung stadteinwärts, mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A), die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Anzug der Messtoleranz um 18 km/h überschritten.

Der Bf habe dadurch § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) verletzt und es wurde über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 50,00 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 23 Stunden) gemäß § 99 Abs. 3 lit. a leg.cit. verhängt. Weiters wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrags in Höhe von 10,00 Euro verpflichtet.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig mit Schreiben vom 31.05.2025 Beschwerde, in welcher er zusammengefasst vorbrachte, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt habe, der Tatort unrichtig sei und am Tatort keine Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgestellt seien. Aufgrund dieser Fakten sei das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen und sei auch keine öffentliche mündliche Verhandlung erforderlich.

I.3. Mit Schreiben vom 26.06.2025 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsstrafakt samt Beschwerde zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung Gebrauch zu machen. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

II.2. Laut der im Akt enthaltenen Anzeige wurde mit dem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) am 14.04.2024, 15:18 Uhr, in B-Straße, Fahrtrichtung stadteinwärts, mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen aaa (A) die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige

Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h nach Anzug der Messtoleranz um 18 km/h überschritten.

II.3. Die Zulassungsbesitzerin teilte im Wege der Beantwortung der Lenkererhebung mit Schreiben vom 12.06.2025 mit, dass der Bf das Fahrzeug gelenkt habe. Im Wege des Einspruchs gegen die Strafverfügung bestritt der Bf die Lenkereigenschaft nicht, erst in der Beschwerde gibt er – entgegen dem Akteninhalt der bB – an dieser mehrfach mitgeteilt zu haben, nicht der Lenker gewesen zu sein.

Der Tatort wurde im gesamten behördlichen Verfahren (Anzeige, Anonymverfügung, Lenkererhebung, Strafverfügung und Straferkenntnis) nicht verändert. Es kann somit auch die vom Bf behauptete Änderung des Tatorts aus dem Behördenakt nicht nachvollzogen werden.

Auf Nachfrage der bB wurde vom Stadtamt Traun die straßenpolizeiliche Verordnung vom 10.02.1999 mit dem Titel „Neubauerstraße – Verordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h" samt Aktenvermerk vom 04.03.1999 über die Aufstellung der diesbezüglichen Straßenverkehrszeichen übermittelt. Laut dem beiliegenden Lageplan ist am Tatort nahe der Adresse B-Straße eine 50km/h-Beschränkung rechtskonform verordnet.

II.4. Der Bf ist nicht als unbescholten zu bewerten, es bestehen lt. Auskunft der bB mehrere verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen aus dem Verkehrs- bzw. Kraftfahrbereich. Der Bf ist den im Straferkenntnis angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen (keine außergewöhnlichen Umstände bzw. durchschnittliche Verhältnisse lt. Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 21.01.2025) in der Beschwerde nicht inhaltlich entgegengetreten.

II.5. Der dargestellte Sachverhalt ist im Rahmen der Beweiswürdigung als schlüssig und widerspruchsfrei zu bezeichnen und ergibt sich aus dem vorgelegten Akt der bB (insb. Anzeige, Lenkerauskunft und Verordnung).

Dass der Bf nicht der Lenker des Fahrzeuges gewesen sei, widerspricht den Angaben der Zulassungsbesitzerin im Rahmen der Lenkerauskunft vom 12.06.2025. Es sind auch für das erkennende Gericht keine begründeten Zweifel an der Richtigkeit der Messung an sich, am Tatort und an der zugrundeliegenden Verordnung aufgetreten. Die Verwaltungsübertretung und somit die Geschwindigkeitsüberschreitung an sich wurden vom Bf auch nicht substantiell bestritten.

II.6. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG unterbleiben, da im Straferkenntnis eine 500,00 Euro nicht

übersteigende Geldstrafe verhängt und von keiner Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt wurde. Der Bf hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung keine Verhandlung beantragt, im Gegenteil hielt er eine solche ausdrücklich für nicht erforderlich (Zusammenschau bzw. wörtliche Interpretation der beiden Beschwerden des Bf vom 31.05.2025).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO 1960, StF: BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten wie folgt:

„§ 52. Die Vorschriftszeichen

[…]
a) Verbots- oder Beschränkungszeichen

[…]
10a. "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)"

Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. […]

§ 99. Strafbestimmungen

[…]
(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist […]"

III.2. Die Übertretung an sich wurde durch ein Geschwindigkeitsmessgerät festgestellt und vom Bf inhaltlich nicht in Zweifel gezogen, weshalb der objektive Tatbestand der Geschwindigkeitsüberschreitung als erfüllt anzusehen ist.

III.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage ist der Bf nicht als unbescholten zu werten. Die Übertretung gemäß § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 ist mit einer Geldstrafe bis zu 726,00 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Im vorliegenden Fall wurde die Strafe von der bB mit dem angefochtenen Straferkenntnis mit 50,00 Euro festgesetzt, das entspricht knapp 7 % der gesetzlichen Höchststrafe. Die Strafe liegt damit im untersten Bereich des möglichen Strafrahmens. Den von der bB geschätzten Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist der Bf in der Beschwerde nicht inhaltlich unter der Vorlage von entsprechenden Nachweisen entgegengetreten, weshalb diese Annahmen auch dem gegenständlichen Erkenntnis zugrunde zu legen sind.

Aufgrund des Verstoßes gegen eine der wichtigsten Grundregeln der Straßenverkehrsordnung (Geschwindigkeitsbeschränkungen), der damit einhergehenden erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts der Verkehrssicherheit und der Verwaltungsvorstrafen des Bf kommt eine weitergehende Herabsetzung der Geldstrafe aus Sicht des erkennenden Gerichts (insb. aufgrund der von der bB verhängten geringen Höhe) nicht in Betracht. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt.

Es finden sich somit keine Anhaltspunkte dafür, dass die bB bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte. Die (bestätigte) Strafhöhe erscheint daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Bf von

weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist insbesondere auch aus generalpräventiven Überlegungen erforderlich.

III.5. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg. cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10,00 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 10,00 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400,00 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha